

Bekanntermaßen ist das Wachstumschancengesetz (20/8628) im Vermittlungsausschuss gelandet. Da dort bisher keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind, hat die Ampel-Koalition mit mehreren Änderungsanträgen im Finanzausschuss den Entwurf für ein Kreditzweitmarktförderungsgesetz (20/9093) neu gestaltet. Es werden Aspekte vorgezogen, die bisher im Wachstumschancengesetz enthalten waren. So soll mit dem veränderten Kreditzweitmarktförderungsgesetz unter anderem die Besteuerung der Dezemberhilfe 2022 gestrichen werden. Die Dezemberhilfe beinhaltete die Übernahme der Kosten für den Abschlag für Gas und Wärme, die der Bund übernahm, um die damaligen hohen Energiepreise abzufedern. Mit der Besteuerung der Dezemberhilfe sollte der soziale Ausgleich dargestellt werden. Seit längerem forderte die Unionsfraktion im Hinblick auf Praktikabilität, diese Besteuerung zu unterlassen. Dem hat sich nun die Bundesregierung angeschlossen. Insofern stimmte die Unionsfraktion dieser Änderung im Finanzausschuss zu. Ferner ist vorgesehen, die Abgabenordnung und andere Gesetze an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) anzupassen. Änderungen soll es bezüglich der Zinsschranke im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz (EStG, KStG) geben. § 4h EStG und § 8a KStG sollen an die Vorgaben der europäischen Anti-Steuervermeidungsrichtlinie angepasst werden. Zudem soll im EStG eine Klärung des Begriffs „Nettozinsaufwendungen“ erfolgen. Auch wird klargestellt, dass ein EBITDA-Vortrag nicht in Wirtschaftsjahren entsteht, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen. Künftig ist ein Abzug von Zinsvorträgen laut Gesetzesbegründung nur möglich, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG) vorhanden ist. Mit dieser Änderung will die Ampel-Koalition jährliche Steuermehreinnahmen von 130 Mio. Euro generieren. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft werde durch die vorgesehene Änderung nicht berührt. Weitere 250 Mio. Euro sollen durch eine Änderung der Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer in § 39 EStG erreicht werden. Eine Verbindung zwischen dem Vorziehen der Maßnahmen und dem Haushaltsloch wäre selbstverständlich reine Spekulation.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: „Finanzielle Eingliederung“ bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen

Sieht die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vor, muss der Organträger über eine entsprechend qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen, um die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu erfüllen.

BFH, Urteil vom 9.8.2023 – I R 50/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2965-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einkünftekorrektur bei Produktionsverlagerung auf eine Schwestergesellschaft im Ausland

1. § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes (AStG) tritt gegenüber anderen Einkünftekorrekturvorschriften (hier: § 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG –) grundsätzlich zurück und kommt nur dann und insoweit zur Anwendung, als die andere Norm in geringerem Umfang Einkünftekorrekturen anordnet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 beziehungsweise 4 AStG).

2. Eine Gesamtbetrachtung einzelner Geschäftsvorfälle (hier: Materiallieferungen sowie rückläufige Erwerbe des bearbeiteten Materials) ist möglich, wenn eine Trennung der Vorgänge dem wirtschaftlichen Gehalt des Geschehens nicht gerecht würde.

3. Zur Berücksichtigung von Materialkosten eines Produktionsunternehmens im Rahmen der Kostenaufschlagsmethode, wenn der Auftraggeber die zu bearbeitenden Materialien zum Ein-

standspreis an das Produktionsunternehmen verkauft und nach Bearbeitung zurückkauft.

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlV) setzt voraus, dass die Funktion ein organischer Teil eines Unternehmens ist, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen muss. Dies setzt voraus, dass die Produktion für einen Kunden als eigenständige Produktion im Unternehmen und damit als organischer Teil des Unternehmens angesehen werden kann.

5. Der Einbezug von Plankosten ist am ehesten geeignet, der bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen anzuwendenden sogenannten ex-ante-Betrachtung (s.a. § 1 Abs. 3 Satz 4 AStG) Rechnung zu tragen.

6. Zur Berücksichtigung von Standortvorteilen ist zunächst der Umfang der Standortvorteile zu bestimmen und anhand der jeweiligen Funktionen, Risiken, eingesetzten Wirtschaftsgüter und realistisch verfügbaren Handlungsalternativen eine Aufteilung vorzunehmen.

BFH, Urteil vom 9.8.2023 – I R 54/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2965-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft

Eine grenzüberschreitende Verrechnung von Verlusten einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft setzt voraus, dass die „Organschaft“ zuvor in dem Sinne faktisch „gelebt“ worden ist, dass die von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten

Verluste von der Muttergesellschaft nach den Vorgaben der anzuwendenden nationalen Regelungen tatsächlich getragen worden sind.

BFH, Urteil vom 9.8.2023 – I R 26/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2965-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung des 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen

§ 13b Abs. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) ist dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes dient, für den dort verankerten sogenannten 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

BFH, Urteil vom 13.9.2023 – II R 49/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2965-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Zulässigkeit eines Beschlusses nach § 126a FGO und zur Bestimmung des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit

1. NV: Ein besonderes Interesse eines Beteiligten an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (hier: aufgrund „existentieller Bedrohung“) steht einer Entscheidung nach § 126a FGO nicht entgegen.

2. NV: Die Beurteilung, von welchem Ort ein Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder an welchem Ort – unionsrechtlich – der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist, obliegt dem FG als Tatsacheninstanz.